

VERTRAG

Zwischen

flashlens e.K.
Am Stetweg 28
51766 Engelskirchen
– nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

und der
Firma
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
– nachfolgend "Auftraggeber" (AG) genannt –

über die Erbringung von Fotografie-Dienstleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistungen sind Fotografie-Dienstleistungen, die einzelnen beauftragt werden. Dies umfasst Briefings, Fotoaufnahmen, Fotobearbeitungen, Fotoproduktionen sowie sonstige Dienstleistungen (nachfolgend „vertragsgegenständliche Leistungen“ genannt).

1.2 Vor der Erteilung eines Auftrags wird der AN ein schriftliches Kosten- und Terminangebot auf Basis des Briefings in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail, übermitteln.

1.3 Die Beauftragung von AN mit der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt Vertragsunterzeichnung durch die Vertragsunterzeichnung.

§ 2 Vergütung und Kostenerstattung

2.1 Unmittelbar nach der Beauftragung von AN (max. nach 3 AT) sind 50% des im Kostenangebot angegebenen Gesamtbetrages an AN zu entrichten. Die finale Abgeltung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Leistung gegen Rechnungsstellung - als Zahlungsziel gilt das auf der Rechnung angegebene Datum. Die finale Rechnung darf bis zu 20% des Kostenangebotes überschreiten. Es gelten folgende Pauschalpreise:

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Stundensatz „on-location“: | 75,00EUR |
| Stundensatz „post-processing“: | 55,00EUR |
| Fahrzeit: | 35,00EUR je angefangene Stunde |
| Km-Pauschale: | 0,3 EUR/km |

Reisekosten (Hotel, Bahn, Taxi, usw.) werden nur gegen Beleg erstattet. Sonstige Kosten müssen vor Auftragsvergabe angeboten werden.

2.2 Vor der Erteilung eines Auftrags an einen Dritten wird der AN in jedem Einzelfall einen schriftlichen Kostenvoranschlag des jeweiligen Dritten an AG übermitteln, wobei etwaige nutzungsrechtliche Abgeltungen gesondert auszuweisen sind. Soweit AG diesem Kostenvoranschlag in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zustimmt, wird AG die betroffenen Kosten der jeweiligen Drittbeauftragung erstatten.

2.3 Soweit AN Kosten für sonstige Reisen entstehen, wird AG diese Kosten erstatten, soweit AG der jeweiligen Reise und den diesbezüglichen Kosten vor deren Entstehung in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zugestimmt hat.

§ 3 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten

3.1 Es werden Nutzungsrechte als „Web- und Präsentationsbild(er)“ und „Druckbild(er) in hoher Auflösung“ erteilt. Die Nutzungsrechte treten nach Zahlungseingang der finalen Rechnung in Kraft. AG wird von AN in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-mail, über die Freigabe informiert. Sie enden, sofern nicht anders in Textform, vorzugsweise per E-Mail, vereinbart, nach fünf Jahren. Danach sind neue Lizenzgebühren in Höhe von 70% der Erstlizenz -nach Rechnungsstellung durch AN- fällig.

3.2 Lizenzbestimmungen

Mit der Entrichtung der vereinbarten Lizenzgebühr (Finale Rechnung) erhält der AG ausschließlich die nachfolgend definierten Nutzungsrechte. Grundsätzlich erwirbt der AG nur das Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht. Allfällig weitere betroffene Rechte wie dasjenige abgebildeter Personen, Handelsmarken, Kunstwerke, Bauwerke u.a. müssen vom AG für den vorgesehenen Nutzungszweck eigenverantwortlich abgeklärt und eingeholt werden.

3.2.1 WEB- und Präsentationsbild:

Verwendungszweck: Verwendung in Präsentationen oder auf einer (!) Web-Site/URL, inklusive Weitergabe innerhalb dieser Präsentation in elektronischer oder individuell ausgedruckter Form. Die Nutzung in Printmedien sowie weiteren traditionellen Druckerzeugnissen (Broschüren, Plakate, Flyer etc.) ist ausgeschlossen. Innerhalb der gleichen Unternehmung ist die mehrmalige Verwendung gestattet. Die Verwendung für unterschiedliche Anwendungsfälle (z.B. mehrere Projekte im Sinne von individuellen Kundenaufträgen) ist nicht gestattet. In diesem Fall muss das Lizenzrecht mehrfach gekauft werden.

Weiterverkauf: Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines Bildes ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe als Bestandteil eines größeren Werkes oder die Weitergabe dafür vorgesehener, gesondert überlassener Bilder mit Logobranding des Urhebers.

Nicht-Exklusivität: Der AG erwirbt die Nutzungsrechte für das Web- und Präsentationsbild nicht ausschließlich.

3.2.2 Druckbild in hoher Auflösung:

Verwendungszweck: Die Verwendung ist für alle Medien zulässig (z.B. Drucksachen, Zeitschriften, WEB, Präsentationen, Flyer). Innerhalb der gleichen Unternehmung ist die mehrmalige Verwendung gestattet. Die Verwendung für unterschiedliche Anwendungsfälle (z.B. mehrere Projekte im Sinne von individuellen Kundenaufträgen) ist nicht gestattet. In diesem Fall muss das Lizenzrecht mehrfach gekauft werden.

Weiterverkauf: Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines Bildes ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe als Bestandteil eines größeren Werkes oder die Weitergabe dafür vorgesehener, gesondert überlassener Bilder mit Logobranding des Urhebers.

Nicht-Exklusivität:

Der AG erwirbt die Nutzungsrechte für das Druckbild in hoher Auflösung nicht ausschließlich.

3.3 Nicht zulässige Verwendung:

Die Bilder können von AG für seinen Verwendungszweck geringfügig abgeändert werden. Nicht gestattet sind insbesondere Abänderungen, die die ursprüngliche Bildaussage so entstellen, dass dem Urheber persönliche Nachteile wie beispielsweise Rufschädigung auferlegt werden sowie Abänderungen, die durch weitere Rechte (Persönlichkeitsrecht, Markenrecht etc.) eingeschränkt und untersagt sind. In diesen Fällen ist beim AN die ausdrückliche schriftliche Bewilligung einzuholen.

Die Bilder dürfen darüber hinaus nicht eingesetzt werden:

- zum Zwecke von unerlaubten und strafbaren Handlungen
- in pornographischem Zusammenhang
- in erniedrigender und rufschädigender Art und Weise für die abgebildete(n) Person(en) sowie
- in erniedrigender und rufschädigender Art für AN
- wenn angenommen werden muss, dass die abgebildete(n) Person(en) nicht mit der geplanten Veröffentlichung einverstanden sein könnte(n). In diesem Fall ist von dieser(n) Person(en) eine ausdrückliche schriftliche Bewilligung einzuholen. Des Weiteren ist eine Verwendung nicht zulässig, wenn angenommen werden muss, dass Dritte Rechte (z.B. an Handelsmarken, Bauwerken, Kunstwerken etc.) am Bild geltend machen können. In diesem Fall ist beim Rechteinhaber schriftlich die verwendungsspezifische Bewilligung einzuholen.

3.4 Unrechtmäßige Nutzung der Bilder

Der AG hat auf Verlangen des AN die rechtmäßige Nutzung von gekauften Bildern zu belegen (z.B. Belegexemplare, Screenshots). Bei jeglicher unberechtigter Verwendung oder Weitergabe des Bildmaterials ist eine Konventionalstrafe von € 1.000,- an AN zu bezahlen. Vorbehalten sind weitergehende Schadenersatzansprüche und rechtliche Schritte.

3.5 Urhebervermerk

Bei der Verwendung von Bildern ist der Urheber anzuführen. Dies kann jedoch, falls es aus Platzgründen oder optischen Erfordernissen nicht direkt unter dem Bild oder seitlich des Bildes möglich ist (Web-Site, Flyer etc.), auch an anderer gut einsehbarer Stelle (Impressum etc.) erfolgen. Der Urhebervermerk lautet: Foto: Hans-Jürgen Keck, flashlens e.K.

Zu keinem Zeitpunkt darf bei der Verwendung von Bildern der Eindruck erweckt werden, die Verwendung des Inhaltes sei frei von Rechten Anderer.

3.6 Nutzung als Referenz

AN ist berechtigt, die im Rahmen des Projektes angefertigten Aufnahmen sowohl als WEB- als auch als Druckbild zur Referenzzwecken zu verwenden. Es gelten die in 3.3 gemachten Einschränkungen.

§ 4 Haftung

4.1 Im Hinblick auf die Leistungen, die AN auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, gelten für Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Verzug die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat AN ebenfalls im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch im Hinblick auf Leistungen Dritter, die AN beauftragt wurden, für Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Verzug einzustehen.

4.2 AG wird AN über etwaige Mängel der von AN oder von Drittbeauftragten erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Werktagen, nachdem AG den jeweiligen Mangel erkannt hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, in Textform, vorzugsweise per E-Mail, unterrichten. Soweit AG dieser Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat AN für etwaige Schäden, die aus dem vom Unterlassen der Mitteilung betroffenen Mangel resultieren, nicht einzustehen.

4.3 AN hat für die rechtliche – insbesondere die wettbewerbsrechtliche – Zulässigkeit der an die Öffentlichkeit gerichteten Maßnahmen von AG, die auf den Leistungen beruhen, die AN auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, nicht einzustehen.

§ 5 Schutzrechtsverletzungen

5.1 Sollten Dritte Ansprüche gleich welcher Art gegen AG wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder vergleichbaren Rechten gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, ist der AN unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zu unterrichten, soweit diese Verletzungen auf Leistungen von dem AN zurückzuführen sind. Die Vertragsparteien werden sich darum bemühen, die Reaktion von AG auf die geltend gemachten Ansprüche einvernehmlich festzulegen.

5.2 AN hat AG alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die AG aufgrund einer in § 5 Ziff. 5.1 genannten Inanspruchnahme entstehen (z. B. Aufwendungen infolge der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen oder die Kosten der Rechtsverteidigung).

5.3 Soweit es sich bei der in § 5 Ziff. 5.1 genannten Inanspruchnahme um Zahlungsansprüche handelt, hat AN AG nach schriftlicher Aufforderung von diesen Ansprüchen nach Wahl von AG unverzüglich entweder dadurch freizustellen, dass AN AG eine ausreichende Sicherheit mittels der Bürgschaft einer Bank stellt, die in Deutschland ihren Sitz hat und als inländischer Steuerbürge zugelassen ist, oder dass AN den vom jeweiligen Anspruchsteller geltend gemachten Geldbetrag solange bei AG hinterlegt, bis mit dem Anspruchsteller endgültig – ggf. rechtskräftig – geklärt ist, ob die geltend gemachten Zahlungsansprüche bestehen oder nicht, oder dass der AG in ausreichendem Umfang die Bezahlung der Leistungen, die AN auf Grundlage dieses Vertrages bereits erbracht oder noch zu erbringen hat, gestundet wird. Der hinterlegte oder gestundete Geldbetrag ist nicht zu verzinsen und von AG nur insoweit wieder an AN auszuzahlen, als mit dem Anspruch stellenden Dritten endgültig – ggf. rechtskräftig – geklärt ist, dass dessen Zahlungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsbefugnisse

6.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Vertragspartei in Kraft und ist nur für das im Kostenvoranschlag angegebene Projekt gültig.

6.2 Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens beantragt wird oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden. Darüber kann gekündigt werden, wenn ein Verstoß gegen den § 4 vorliegt.

6.3 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer von AG gem. § 6 Ziff. 6.2 ausgesprochenen Kündigung dieses Vertrages entfällt jegliche Zahlungspflicht von AG; wobei bereits in Rechnung gestellte

Leistungen von AN anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung vergütet werden, soweit diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. AN ist zur Rückzahlung der bereits durch AG gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die Leistungen, die AN bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung erbracht hat, zu dem vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

6.4 Kündigt AN diesen Vertrag gem. § 6 Ziff. 6.6, ist AG verpflichtet, AN diejenigen Leistungen – ggf. anteilig – zu vergüten und diejenigen Kosten für Drittbeauftragungen zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Zugangs dieser Kündigung angefallen sind und hinsichtlich derer eine vertragsgemäße Zustimmung von AG erteilt wurde. Eine Zahlungspflicht von AG für nach Zugang dieser Kündigung erbrachte Leistungen entfällt.

6.5 Jegliche Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand und sonstige Regelungen

7.1 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Firmensitz des AN zuständige Gericht, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen kein unabdingbarer ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.

7.2 Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, bedürfen Änderungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages, die Bestandteil dieses Vertrages ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

7.3 Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle regelungsbedürftigen Sachverhalte vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass für diesen Vertrag der Grundsatz der Loyalität gilt und sie sichern zu, die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen in diesem Geist zu erfüllen und erforderlichenfalls an geänderte oder unvorhergesehene Sachverhalte anzupassen. Insbesondere wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht dadurch berührt, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten oder werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Regelungslücken enthält. Rechtsunwirksame Bestimmungen dieses Vertrages und/oder Regelungslücken sind von den Vertragsparteien unverzüglich durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesem Vertrag verfolgt wird, am nächsten kommen.

ORT,
.....
Auftraggeber (AG)

ORT,
.....
Auftragnehmer (AN)